



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.02.2016

Nummer 06

Inhalt

- Satzung des Institutes für Software Engineering (ISE) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2



Satzung des Institutes für Software Engineering (ISE)

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Institutes für Software Engineering (ISE) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik am 02.12.2015 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 17.12.2015 genehmigt.

§ 1 Aufgaben, Gliederung und Mitglieder

- (1) Das Institut für Software Engineering ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Es dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und der Weiterbildung innerhalb der Informatik, insbesondere des Software Engineerings und umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:
 - Entwicklung komplexer Systeme auf Basis von Java und Java EE,
 - Entwicklung web-basierter Oberflächen und mobiler Systeme,
 - Theoretische Grundlagen der Software-Entwicklung,
 - Entwurfs- und Implementierungskonzepte für Software-Systeme,
 - Qualitätssicherung von Entwicklungsprozessen,
 - Modellgetriebene Entwicklung.
- (2) Die dem Institut beigetretenen Personen aus der Professorengruppe und die diesen zugeordneten Beschäftigten aus der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe bilden die Mitglieder des Instituts.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes wird durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen, die beide Angehörige der Professorengruppe sind. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Institutsleitung wird von den Institutsmitgliedern aus der Professorengruppe gewählt. Amtszeit und Wahlmodus entsprechen denjenigen des Fakultätsrates der Fakultät Informatik.

§ 3 Aufgaben der Institutsleitung

- (1) Die Leitung des Institutes entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über Räume, Labore, Geräte sowie Software-Werkzeuge als auch Ausgabemittel für Personal sowie Sach- und Finanzmittel bzw. andere Ressourcen, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Die Institutsleitung beschließt über die Vorschläge an die Hochschulleitung zur Einstellung und zur

Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Zustimmung der zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und leitet diese Vorschläge über die Dekanin/den Dekan der Fakultät Informatik an die Leitung der Hochschule weiter. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät Informatik beteiligt.

- (2) Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist mit den Laborkapazitäten und Lehraufgaben zu harmonisieren. Lehrveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Forschungstätigkeit.
- (3) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, welches diese eingeworben hat.
- (4) Die Institutsleitung kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes wie etwa Labore in Anlehnung an die Regelungen der Fakultät Informatik erlassen.

§ 4 Arbeitssitzungen

- (1) Unter dem Vorsitz der Institutsleiterin/des Institutsleiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten. Sie/Er berichtet über die Tätigkeit des Institutes seit der letzten Sitzung.
- (2) Innerhalb des Semesters findet an festzulegenden Zeitpunkten eine ProfessorInnendienstbesprechung statt. Sie dient der Kommunikation und der kurzfristigen Abstimmung hinsichtlich Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (3) Für die Organisation der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.